

10/SN-9/ME

lebenshilfe

ÖSTERREICH

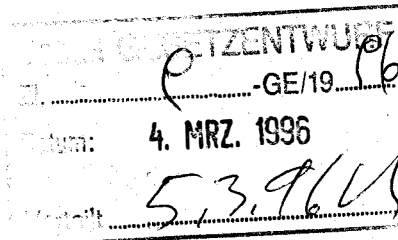
Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
☎ (0 22 2) 812 26 42-0
Ausland: ++43/1/812 26 42-0
Fax: (0 22 2) 812 26 42/85

An den
Präsidenten des Nationalrates

Herrn Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien,



Wien, am 2. März 1996

**Betrifft: Stellungnahme zu einer Sammelnovelle des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales Zl. 10.910/7-4/96**

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage finden Sie innerhalb offener Begutachtungsfrist und in 25facher Ausfertigung die Stellungnahme der LEBENSHILFE ÖSTERREICH zu der im Betreff angeführten Gesetzesmaterie. Wir ersuchen Sie, die von uns angeführten Anregungen und Vorschläge bei den parlamentarischen Beratungen entsprechend zu berücksichtigen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung der Anliegen von österreichischen Staatsbürgern mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Maria Bruckmüller)
Präsidentin

(Dr. Heinz Trompisch)
Bundessekretär

Beilage: Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich

Die Lebenshilfe: Mutmacher, Schrittmacher

Mehr als 47.000 ÖsterreicherInnen sind geistig und mehrfach behindert. Damit sie ein Teil unserer Gemeinschaft sein und ein Leben so normal wie möglich führen können, brauchen sie Begleitung und Unterstützung.

Etwa 300.000 engste Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Die Lebenshilfe Österreich vertritt als überparteilicher Verband die Interessen der geistig und mehrfach behinderten Menschen in Österreich, ihrer Angehörigen und aller beruflich diesem Anliegen verbundenen Menschen.

Als Selbsthilfeorganisation der ersten Stunde führen die Landesverbände der Lebenshilfe in ganz Österreich begleitende Dienste für unsere behinderten MitbürgerInnen. Die Lebenshilfe setzt sich für alle Maßnahmen ein, die Menschen mit Behinderung ein Leben in unserer Mitte ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Geistig behinderte Menschen können unsere NachbarInnen, Kinder, Enkelkinder, Brüder, Schwestern, FreundInnen und ArbeitskollegInnen sein. Es geht nicht um Sentimentalitäten, sondern um Menschen, die unsere Hilfe brauchen und ein Recht auf diese haben. Schauen Sie nicht weg – denken Sie daran, daß Sie allein durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten schon helfen können.

Die Lebenshilfe-Landesorganisationen sind Mitglieder der Lebenshilfe Österreich:

Lebenshilfe Kärnten, 9020 Klagenfurt, Siriusstraße 3, Tel.: (0 46 3) 33 2 81-0, Fax: 33 28 132

Lebenshilfe Niederösterreich, Zentralverwaltung: Karl-Ryker-Dorf, 2601 Sollenau, Tel.: (0 26 28) 482 51, Fax: 482 51/38

Lebenshilfe Oberösterreich, Landesleitung: 4840 Vöcklabruck, Dürnauer Straße 94, Tel.: (0 76 72) 27 5 50, Fax: 27 5 50/13

Lebenshilfe Salzburg, 5020 Salzburg, Gerhart-Hauptmann-Straße 30, Tel.: (0 66 2) 82 09 84, Fax: 82 19 30/19

Landesverband der Lebenshilfe Steiermark, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 71, Tel.: (0 31 6) 81 25 75, Fax: 81 02 79

Lebenshilfe Tirol, 6020 Innsbruck, Mößlgasse 7, Tel.: (0 51 2) 343 4 21, Fax: 343 4 21/21

Lebenshilfe Vorarlberg, 6840 Götzis, Gartenstraße 2, Tel.: (0 55 23) 53 2 55, Fax: 53 5 24

Die Lebenshilfe Wien, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 179, Tel.: (0 22 2) 812 26 35-0, Fax: 812 26 35/30

*Die Lebenshilfe Österreich ist Mitglied der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.
Mitglied der Internationalen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung (ILSMH).*

lebenshilfe

ÖSTERREICH

Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
☎ (0 22 2) 812 26 42-0
Ausland: ++43/1/812 26 42-0
Fax: (0 22 2) 812 26 42/85

Betrifft: Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **Zl. 10.910/7-4/96**

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH als überparteiliche und konfessionell ungebundene Interessenvertretung von rund 45.000 österreichischen Staatsbürgern mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen, nimmt zu der im Betreff angeführten Gesetzesmaterie innerhalb offener Begutachtungsfrist wie folgt Stellung:

STELLUNGNAHME:

Zu den Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes (Artikel ?1):

Grundsätzlich begrüßt die LEBENSHILFE ÖSTERREICH, daß durch diesen Novellierungsvorschlag, gem. den Ergänzungen zu § 4, Abs. 1, unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegegeld auch bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres gegeben ist. Damit zieht der Bund mit mehreren, bereits bestehenden landespflegegeldgesetzlichen Regelungen gleich.

Zu § 5:

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH erhebt schwere Bedenken dagegen, daß für neu zuzuerkennende Pflegegelder der Stufe 1 diese nur mehr S 2.000,-- betragen soll.

Weiters spricht sich die LEBENSHILFE ÖSTERREICH scharf dagegen aus, daß derzeit im Bundespflegegeldgesetz keine Valorisierungsregelung mehr vorgesehen ist.

Zu § 12, Abs. 1:

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH verweist darauf, daß durch die Neuregelung des Ruhens des Pflegegeldes bereits ab dem zweiten Tag eines Krankenhausaufenthaltes des Pflegegeldbeziehers Probleme entstehen können. Dies kann sogar zu Härtefällen führen, als pflegenden Angehörige (das sind meist Mütter) von Pflegegeldbeziehern mit geistiger Behinderung der Pflege wegen keinem Beruf nachgehen können und den Bezug des Pflegegeldes als legitime Abgeltung ihrer pflegerischen Dienste betrachten, die ihnen erst einen entsprechenden, wenn auch nur teilweisen finanziellen Ausgleich für ihre Tätigkeit bietet.

. /2

Die Lebenshilfe: Mutmacher, Schrittmacher

Mehr als 47.000 ÖsterreicherInnen sind geistig und mehrfach behindert. Damit sie ein Teil unserer Gemeinschaft sein und ein Leben so normal wie möglich führen können, brauchen sie Begleitung und Unterstützung.

Etwa 300.000 engste Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Die Lebenshilfe Österreich vertritt als überparteilicher Verband die Interessen der geistig und mehrfach behinderten Menschen in Österreich, ihrer Angehörigen und aller beruflich diesem Anliegen verbundenen Menschen.

Als Selbsthilfeorganisation der ersten Stunde führen die Landesverbände der Lebenshilfe in ganz Österreich begleitende Dienste für unsere behinderten MitbürgerInnen. Die Lebenshilfe setzt sich für alle Maßnahmen ein, die Menschen mit Behinderung ein Leben in unserer Mitte ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Geistig behinderte Menschen können unsere NachbarInnen, Kinder, Enkelkinder, Brüder, Schwestern, FreundInnen und ArbeitskollegInnen sein. Es geht nicht um Sentimentalitäten, sondern um Menschen, die unsere Hilfe brauchen und ein Recht auf diese haben. Schauen Sie nicht weg – denken Sie daran, daß Sie allein durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten schon helfen können.

Die Lebenshilfe-Landesorganisationen sind Mitglieder der Lebenshilfe Österreich:

Lebenshilfe Kärnten, 9020 Klagenfurt, Siriusstraße 3, Tel.: (0 46 3) 33 2 81-0, Fax: 33 28 132

Lebenshilfe Niederösterreich, Zentralverwaltung: Karl-Ryker-Dorf, 2601 Sollenau, Tel.: (0 26 28) 482 51, Fax: 482 51/38

Lebenshilfe Oberösterreich, Landesleitung: 4840 Vöcklabruck, Dürmaier Straße 94, Tel.: (0 76 72) 27 5 50, Fax: 27 5 50/13

Lebenshilfe Salzburg, 5020 Salzburg, Gerhart-Hauptmann-Straße 30, Tel.: (0 66 2) 82 09 84, Fax: 82 19 30/19

Landesverband der Lebenshilfe Steiermark, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 71, Tel.: (0 31 6) 81 25 75, Fax: 81 02 79

Lebenshilfe Tirol, 6020 Innsbruck, Möblgasse 7, Tel.: (0 51 2) 343 4 21, Fax: 343 4 21/21

Lebenshilfe Vorarlberg, 6840 Götzis, Gartenstraße 2, Tel.: (0 55 23) 53 2 55, Fax: 53 5 24

Die Lebenshilfe Wien, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 179, Tel.: (0 22 2) 812 26 35-0, Fax: 812 26 35/30

*Die Lebenshilfe Österreich ist Mitglied der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.
Mitglied der Internationalen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung (ILSMH).*

DVR-Nr. 0458872

www.parlament.gv.at

- 2 -

Zu § 13, Abs. 1:

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH lehnt diese Bestimmung auf das allerschärfste ab! Menschen mit einer Behinderung, die in einer Vollzeiteinrichtung betreut werden, haben dennoch persönliche Bedürfnisse, die durch die jeweilige Einrichtung nicht gedeckt werden. Dies betrifft einfachsten persönlichen Bedarf, wie etwa Friseur, aber auch Kleidung, aber auch den Bereich der Freizeit. Mit dem derzeit vorgesehenen Taschengeld von S 569,-- (10% des Pflegegeldes der Stufe 3) kann auch bei allerbescheidensten Ansprüchen des behinderten Menschen beim besten Willen nicht das Auslangen gefunden werden. Wenn die Abdeckung des einfachsten persönlichen Bedarfs nicht mehr gewährleistet ist, zwingt man Menschen zu Bettlern - und das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. **Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH protestiert gegen diese Vorgangsweise und lehnt sie als nicht mit der Würde des behinderten Menschen vereinbar ab!**

Weiters fordert die LEBENSHILFE ÖSTERREICH eine Bestimmung, die vorsieht, daß bei allfälligen Umstufungen auch nach dem Anspruchsübergang die bisherige Taschengeldregelung (d.s. 20% des Pflegegeldes der Stufe 3) erhalten bleibt (Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den neu geschaffenen § 47 des BPGG).

Zu § 32:

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH sieht deutliche Probleme im Rahmen des Schutzes persönlicher Daten, wenn durch die Bestimmungen der vorliegenden Novelle Behörden ermächtigt werden, personenbezogene Daten nicht nur zu verarbeiten, sondern diesbezüglich auch Ermittlungen anzustellen, vor allem, wenn es um den so sensiblen Bereich von Daten aus ärztlichen Befunden geht.

Zu den Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Artikel ?14):

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH ersucht, in allen Gesetzesmaterien des Sozialversicherungswesens die Formulierung "Behinderte" durch den Ausdruck "behinderten Menschen" oder "Menschen mit Behinderungen" zu ersetzen (vgl. §§ 305 ff. des ASVG, aber auch in den entsprechenden Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes), wie es bereits in zahlreichen anderen Gesetzesmaterien der Fall ist. Durch die Verwendung des Begriffes "Behinderter" wird lediglich ein Merkmal der Persönlichkeit dieses Menschen als allgemeine Aussage in den Vordergrund gestellt, nicht aber das Faktum, daß es sich um einen Menschen handelt.

Wir hoffen sehr, daß die von der LEBENSHILFE ÖSTERREICH vorgeschlagenen Änderungen bei den parlamentarischen Beratungen und der Beschlußfassung über diese Gesetzesmaterien Berücksichtigung finden werden.

Wien, am 2. März 1996

